

Vorlage Stadtparlament

Datum 25. August 2020
Beschluss Nr. 4530
Aktenplan 152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation SP/Juso/PFG-Fraktion: «Sozialhilfe während Epidemie-Massnahmen»; schriftlich

Die SP/Juso/PFG-Fraktion sowie weitere 12 Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 15. Juni 2020 die beiliegende Interpellation «Sozialhilfe während der Epidemie-Massnahmen» mit insgesamt 32 Unterschriften ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Die Corona-Pandemie hat für zahlreiche Menschen einschneidende Folgen hinsichtlich ihres wirtschaftlichen Fortkommens und ihrer finanziellen Situation. Bund, Kantone und Gemeinden sowie zahlreiche Hilfsorganisationen haben auf diese Herausforderung reagiert und zusätzliche Hilfsmassnahmen beschlossen. Trotz der beschlossenen Sofortmassnahmen stellt die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) seit Mai 2020 gesamtschweizerisch einen leichten Anstieg der Sozialhilfefälle fest. Das Monitoring der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) jedoch weist für den Kanton St.Gallen gegenüber der Vorjahresbasis für die Monate Juni und Juli 2020 geringfügig tiefere Zahlen aus. In der Stadt St.Gallen haben die Sozialen Dienste bisher keine Zunahme von Beratungen oder sozialhilfebeziehenden Menschen festgestellt. Die mit dem Lockdown sofort eingeführten Massnahmen wie die Etablierung einer Überbrückungssozialhilfe wurden nur in Einzelfällen genutzt. Die organisatorischen Vorkehrungen, um einem allfälligen deutlichen Anstieg der Intake- und Unterstützungszahlen gerecht werden zu können, mussten bislang nicht umgesetzt werden. Im Moment wirken die Instrumente der Arbeitslosenversicherung (Kurzarbeit, verlängerter Taggeldbezug) und die Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Zudem kann Sozialhilfe erst dann bezogen werden, wenn ein Anspruch darauf besteht.¹

Aufgrund der Verschärfungen des Ausländerrechts in den vergangenen Jahren kann ein Sozialhilfebezug für Ausländerinnen und Ausländer unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen negativen Einfluss auf die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung haben. Es ist davon auszugehen, dass Ausländerinnen und Ausländer trotz möglichem Anspruch auf Sozialhilfe auf eine Prüfung verzichten, weil sie negative Auswirkungen für ihre Aufenthaltsbewilligung befürchten. Diese Beobachtung machen sowohl die Sozialen Dienste wie auch Beratungsstellen in der Stadt. Diese Situation hat sich während der Corona-Pandemie akzentuiert.

¹ Vgl. <https://skos.ch/medien/medienmitteilungen/artikel/zahl-der-sozialhilfefaelle-als-folge-der-coronakrise-nimmt-leicht-zu/>.

Der Bund hat auf diese Situation reagiert und die Migrationsämter der Kantone angehalten, in Fällen, welche auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, von ihrem Ermessensspielraum Gebrauch zu machen. Das aber nimmt vielen Betroffenen die Angst nicht, und es werden sich Ausländerinnen und Ausländer nicht bei den Sozialen Diensten melden, weil sie negative Folgen auf ihre Aufenthaltsbewilligung befürchten.

2 Ausblick

Die SKOS geht davon aus, dass sich der durch die Corona-Krise bedingte Anstieg der sozialhilfebeziehenden Personen erst nach einigen Monaten in der ganzen Schweiz bemerkbar machen wird.² Nach Ablauf der vom Bundesrat im März 2020 beschlossenen maximal 120 zusätzlichen Taggelder erfolgen ab August 2020 wieder Aussteuerungen aus der Arbeitslosenversicherung. Personen, die neu Arbeitslosentaggeld beziehen, werden – sofern sie keine neue Arbeitsstelle finden – abhängig von der individuellen Bezugsdauer ausgesteuert. Die weitere Entwicklung des (lokalen) Arbeitsmarktes ist heute unklar, und die Situation der Selbständigerwerbenden ist ebenfalls abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung. Entsprechend muss sich die Stadt St.Gallen mittel- und längerfristig auf einen Anstieg der Fallzahlen und Kosten in der Sozialhilfe vorbereiten.

3 Beantwortung der Fragen

- 1. Wie gedenkt der Stadtrat bei Sozialhilfebezug zu berücksichtigen, ob dieser durch die Pandemie-Situation und ihrer Folgen eingetreten ist?*

Die Sozialen Dienste haben bei bisher 15 Fällen eine «Corona-Überbrückungshilfe» geleistet. Dieses Instrument wurde sofort mit dem Lockdown eingerichtet, um einem allfälligen grösseren Bedarf schnell, unkompliziert und korrekt entsprechen zu können. Diese einmalige Überbrückungszahlung wird nur im direkten Zusammenhang mit der Pandemie gewährt und soll die Existenz sicherstellen, bis andere Leistungen greifen, und ist wie die Sozialhilfe rückzahlbar. Reicht diese einmalige Überbrückungshilfe nicht aus und ist weitere Unterstützung nötig, handelt es sich um einen regulären Sozialhilfebezug.

Je mehr Zeit zwischen Lockdown und Sozialhilfebezug verstrichen ist, desto schwieriger lässt sich ein Zusammenhang zwischen der Sozialhilfe und Corona herstellen. Die Gründe, die dazu führen, dass ein Einkommen ganz oder teilweise wegfällt, sind vielfältig und können oft nicht auf eine einzige Ursache reduziert werden. Für einen Anspruch auf Sozialhilfe ist nicht entscheidend, welche Ursache zu einer Notlage geführt hat («Ursachenunabhängigkeit»). Relevant ist nur der Umstand, ob jemand in eine Notlage geraten ist, die aus eigener Kraft nicht überwunden werden kann.

- 2. Falls ausgewiesen wird, dass der Sozialhilfebezug im Kontext der Pandemiesituation erfolgt ist, wie und in welcher Form werden diese Angaben an das Migrationsamt weitergegeben?*

Um ihre gesetzlichen Aufgaben richtig erfüllen zu können, sind die kantonalen Migrationsbehörden auf Informationen seitens der Sozialhilfeorgane und Ergänzungsleistungsstellen angewiesen. Gemäss

² Vgl. SKOS-Analysepapier [«Corona-Epidemie: Aktuelle Lage und zukünftige Herausforderungen für die Sozialhilfe»](#).

Gesetz haben die für die Ausrichtung von Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen zuständige Organe daher der kantonalen Migrationsbehörde den Bezug von Sozialhilfe- und Ergänzungsleistungen durch Ausländerinnen und Ausländer unaufgefordert zu melden.³ Kurz: Es gilt eine gesetzliche Meldepflicht. Die Meldung erfolgt ohne Angabe eines Grundes und mit Beginn des Sozialhilfebezuges. Somit können der Beginn des Sozialhilfebezuges und die zeitliche Lage vor, während oder nach dem Lockdown bzw. der Corona-Pandemie durch das Migrationsamt nachverfolgt und beurteilt werden.

3. Wie gedenkt der Stadtrat zu verhindern, dass Menschen ohne Schweizer Pass bei Sozialhilfebezug aufgrund der Pandemiesituation ausländerrechtliche Konsequenzen entstehen?

Der Stadtrat ist sich der schwierigen Lage für Ausländerinnen und Ausländer in der Pandemie-Situation bewusst. Es ist wichtig, dass Menschen ausländischer Herkunft nicht auf die notwendige finanzielle Unterstützung durch das Sozialamt verzichten, aus Angst, dadurch erhebliche Probleme mit ihrer Aufenthaltsbewilligung zu bekommen. Der Bund respektive das Staatssekretariat für Migration hat in der Weisung zur COVID-Verordnung 3⁴ wiederholt, dass das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) den Kantonen genug Ermessensspielraum gibt, der ausserordentlichen Situation Rechnung zu tragen. Hinsichtlich des Kriteriums der Sozialhilfeabhängigkeit ist zu berücksichtigen, ob diese durch die Pandemiesituation und ihrer Folgen eingetreten ist bzw. verlängert worden ist.⁵ Den betroffenen Ausländerinnen und Ausländern sollen durch Sozialhilfebezug keine Nachteile entstehen. Diese Haltung unterstützt der Stadtrat und er vertritt dies bei den zuständigen Stellen. Auch der Kanton teilt diese Auffassung.

Zu erwähnen sind die der Sozialhilfe vorgelagerten zivilgesellschaftlichen Hilfsangebote der Hilfswerke, wie beispielsweise die finanziellen Hilfen der Glückskette und Winterhilfen durch das Schweizerische Rote Kreuz, die Caritas sowie kirchliche Sozialdienste etc. Diese Angebote leisten einen wichtigen Beitrag für in der Corona-Krise in finanzielle Notlagen geratene Menschen, damit diese, zumindest für eine gewisse Zeit, nicht auf staatliche Sozialhilfe angewiesen sind. Die Integrationsstelle verweist mit der Informationsplattform www.ankommen-sg.ch/corona und dem Einsatz von mehrsprachigen Brückenbauerinnen und Brückenbauern auf die verschiedenen Corona-spezifischen Hilfsangebote in der Stadt St.Gallen.

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Die Stadtschreiber-Stellvertreterin:
Jennifer Abderhalden

Beilage:

- Interpellation vom 15. Juni 2020

³ Vgl. Art. 97 Abs. 3 lit. d und Art. 97 Abs. 3 lit d^{ter} des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) sowie in Verbindung mit Art. 82b und Art. 82d der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201).

⁴ Vgl. [Weisung zur Umsetzung der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19-Verordnung 3\) sowie zum Vorgehen bezüglich Ein-/Ausreise in/aus der Schweiz](#), S. 10 (Stand: 3. August 2020).

⁵ Ebenda, S. 11.